

Arbeitsrecht (Nr. 315/2004)

Mündliche Kündigung ist nichtig

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Eine von einem Mitarbeiter nur mündlich erklärte Kündigung ist nichtig. Das entschied das LAG Rheinland-Pfalz. Um Arbeitnehmer vor einer voreiligen und unüberlegten Kündigung zu schützen, verlange das Gesetz eine schriftliche Kündigung.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 10 Sa 19/04**

Veröffentlicht : Handelsblatt vom 19. August 2004
19.08.2004